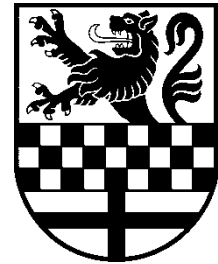


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 21	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.04.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
31.03.2021	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 439 „Stellplatzfläche Schleddenhof“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	350
08.04.2021	Gemeinde Herscheid	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	352
07.04.2021	Gemeinde Herscheid	Beschluss über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes	353
08.04.2021	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	354
08.04.2021	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung	354

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 439
„Stellplatzfläche Schleddenhof“
Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 439 „Stellplatzfläche Schleddenhof“ gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit so Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wird. Gemäß den Vorgaben nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und §10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Ziel des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 439 soll gemäß § 13 BauGB neu aufgestellt werden. Im Planbereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 404 Gesamtschule Seilersee ein Fußweg festgesetzt, der entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 356 Verkehrslehrgarten verläuft. Der Fuß- und Radweg verbindet die Stellplatzanlage der Eisporthalle mit den Bushalteebereichen mit der Gesamtschule Seilersee und wird hauptsächlich durch Schülerverkehr genutzt.

Der Fußweg mündet im östlichen Bereich des Planbereiches in den südlichen Teil einer Wendeanlage der Bismarckstraße, so dass die Schüler zurzeit teilweise die Fahrflächen kreuzen müssen.

Um die Konfliktsituation zu entschärfen soll der Fußweg entsprechend einer geänderten Planung im Bereich von Haus Seilers nach Norden verschwenkt werden und so im nördlichen Bereich an die Wendeanlage der Bismarckstraße anschließen. So kann der Fahr- und der Fuß- und Radverkehr in Zukunft klar getrennt und Konflikte vermieden werden.

Im Gegenzug soll die private Stellplatzfläche des Freibades Schleddenhof in den Bereich südlich des Radweges verlagert werden.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich südlich des Naherholungsgebietes Seilersee und ist aus der Umrisszeichnung zu erkennen.

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs und dessen Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 23.04.2021 bis zum 10.05.2021 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf und dessen Begründung liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet für Personen ohne Internetzugang im gleichen Zeitraum bei der Stadt im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Bereich Städtebau, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können.

In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

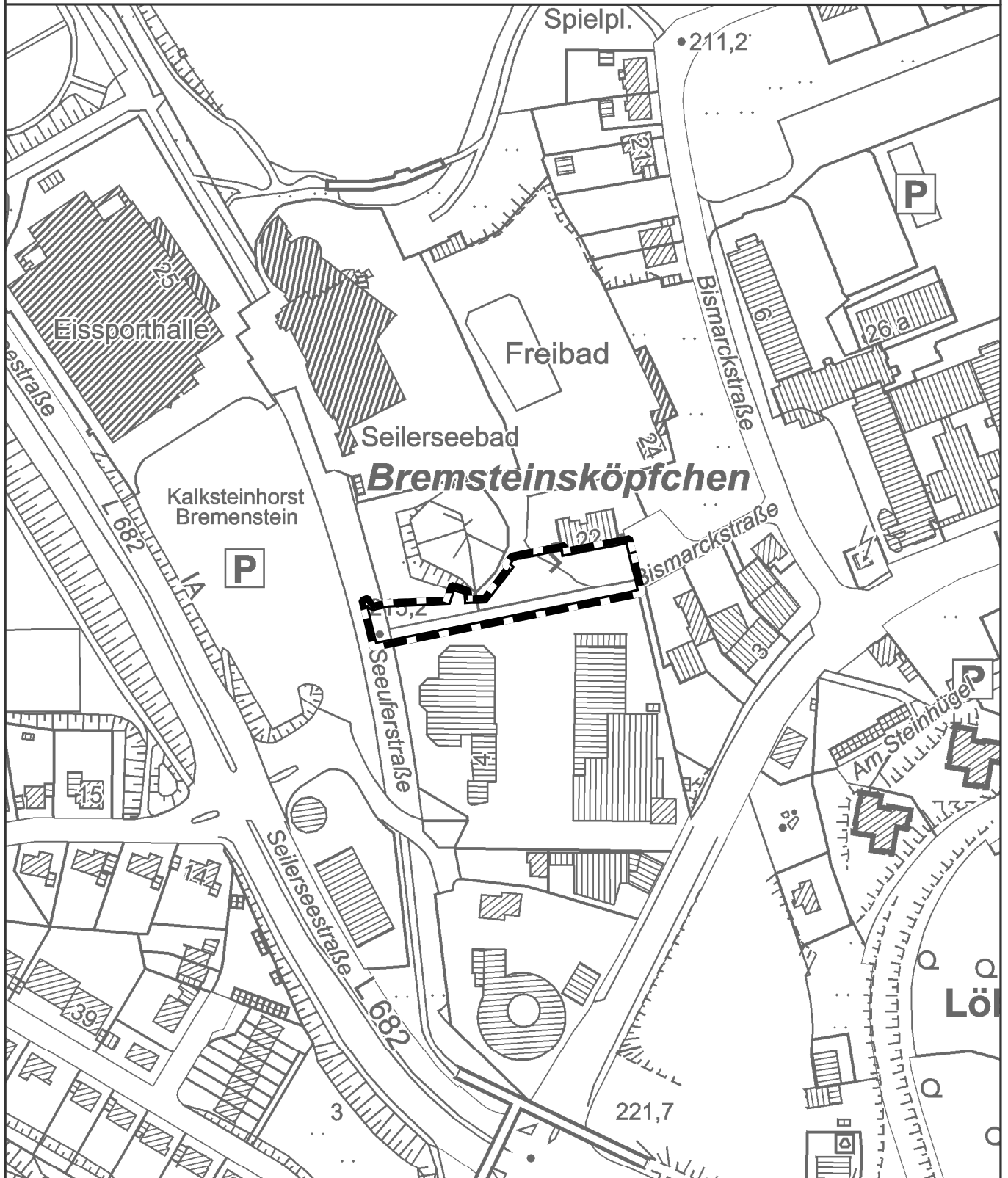
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Iserlohn, 31.03.2021

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan 439

Stellplatzfläche Schleddenhof



Abgrenzung des Plangebietes **-----**



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

**I.
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für
das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 01.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 16.649.610 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 16.886.617 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf 13.617.493 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf 15.174.082 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.552.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.746.622 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.350.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 199.950 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.350.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.035.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 237.007 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 440 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzung der Gemeinde Herscheid.

§ 7

1. Echte Deckungsfähigkeit
Die einzelnen Positionen der Teilergebnispläne stellen Aggregationen einzelner Konten dar. Da der Rat die Haushaltsansätze der jeweiligen Position/Zeile des Teilplans und nicht des einzelnen Kontos beschließt, folgt daraus, dass alle Konten, die zu einer Zeile zusammengefasst sind, kraft dieser Systematik gegenseitig deckungsfähig sind.

Darüber hinaus werden alle ordentlichen Aufwendungen innerhalb eines Produktes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten.

Die für die Teilergebnispläne ausgewiesenen gegenseitigen Deckungen gelten analog für die dem Teilergebnisplan zugeordneten Zahlungskonten.

Davon ausgenommen sind Aufwendungen für Festwerte (Konten 5493....). Sie bilden innerhalb eines Produktes einen eigenen Deckungskreis. Ebenfalls ausgenommen sind bei Produkt 02 05 01 Aufwendungen für Kosten der Einsätze (Konto 5431530).

Für folgende Ansätze wurden produktübergreifende Deckungskreise eingerichtet:

Bezeichnung
Personalaufwendungen einschl. Reisekosten
Geschäftsaufwendungen SN B
Bauhofleistungen
Abschreibungen
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen

Die Auszahlungen für Investitionen, insbesondere für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den sonstigen Auszahlungen des jeweiligen Produktes.

2. Unechte Deckungsfähigkeit

Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zugunsten der Auszahlungsermächtigung.

Mehrerträge im Produkt 02 05 01 (Gefahrenabwehr/-vorbeugung) 4565000 (Erstattungen durch Versicherung) berechtigen zu Mehraufwendungen bei 5251000 (Bewirtschaftung Feuerwehrfahrzeuge).

Mehrerträge im Produkt 04 01 01 (Kultur und Wissenschaft / Kommunale Veranstaltungen) berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesem Produkt zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge im Produkt 15 01 01 (Tourismus) berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesem Produkt zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen für Abschreibungen.

Mehrerträge aus internen Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen für interne Leistungsverrechnungen.

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 02. März 2021 angezeigt worden. Zeitgleich wurde die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012- 2022 vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 01. April 2021 die Anzeige zur Kenntnis genommen und das Haushaltssicherungskonzept in der Fassung der 5. Fortschreibung genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 08. April 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
Plate – Ernst



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

Beschluss über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes

Der Planungs- und Bauausschuss stimmte in seiner Sitzung am 15.02.2021 der öffentlichen Auslegung der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes zu und beschloss die Beteiligung der Öffentlichkeit, der zuständigen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen.

Ziel der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist es, die ältere Fassung von 2007 zu korrigieren und an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Zudem haben sich wesentliche Änderungen in den stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde ergeben, die in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes berücksichtigt werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des geänderten Einzelhandelskonzepts wird nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) ist das Betreten des Rathauses der Gemeinde Herscheid nur eingeschränkt möglich. Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, kann der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Herscheid

**in der Zeit vom 22.04.2021
bis einschließlich 26.05.2021**

online im Internet unter <https://www.herscheid.de/wirtschaft/einzelhandelskonzept> öffentlich eingesehen und abgerufen werden. Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG sind die Unterlagen während folgender Dienststunden:

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

hier zu jedermanns Einsicht öffentlich einsehbar:

Rathaus der Gemeinde Herscheid, Zimmer 326,
Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid.

Da aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie das Betreten des Rathauses nur eingeschränkt möglich ist, erfolgt die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter bauleitplanung@herscheid.de oder telefonisch unter der Rufnummer 02357/9093-86. Besucherinnen und Besucher müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung (Medizinische Maske oder FFP2-Maske) tragen. Während der gesetzlichen Feiertage ist eine Einsichtnahme nicht möglich.

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Auslegungsort und die Auslegungsfrist werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <https://www.herscheid.de/wirtschaft/einzelhandelskonzept> einzusehen.

Herscheid, 07. April 2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
Plate-Ernst



1. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Donnerstag, dem 22.04.2021, 17:00 Uhr, im
Rathaus, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10.09.2019
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Altena (Westf.), 08.04.2021

Köster
Vorsitzende



2. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 21.04.2021, 17:00 Uhr, im
Georg-von-Holtzbrinck-Saal.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.01.2021
2. Bewerbung der LEADER-Region LenneSchiene für den Förderzeitraum 2021-2027
3. Neuaufstellung des Regionalplans

4. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 der Stadt Altena (Westf.) –
"Altenpflegeheim Linscheider Bach"-
Abwägung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
5. Bebauungsplan Nr. 59 -"Bahnhofstraße"-
Abwägung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
6. Bebauungsplan Nr. 60 -"Nettestraße"-
Beschluss der Offenlegung
7. Bebauungsplan Nr. 61 -"Westiger Straße"-
Beschluss der Offenlegung
8. Antrag Sicherheit und Ordnung
Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-
Fraktion
9. Antrag Hundestrand
Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-
Fraktion
10. Mitteilungen
11. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 25.01.2021
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.), 08.04.2021

Thal
Vorsitzender

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.